

Dringlichkeitsantrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Verlängerung und Erweiterung des Bremischen Nichtraucherschutzgesetzes

Das zum 1. Januar 2008 in Kraft getretene Bremische Nichtraucherschutzgesetz wurde befristet, um nach einer fünfjährigen Erprobungsphase zu überprüfen, ob es sich grundsätzlich bewährt hat.

Das Bremische Nichtraucherschutzgesetz wird für die Dauer von weiteren fünf Jahren bis zum August 2018 mit Ausweitungen in den Bereichen der Festzelte, Kinderspielplätze und der Spielhallen und mit Erleichterungen im Bereich der Gastronomie verlängert.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Bremischen Nichtraucherschutzgesetzes Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Nichtraucherschutzgesetz vom 18. Dezember 2007 (Brem.GBl. S. 515 – 2127-g-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 27. 11. 2012 (Brem.GBl. 2012 S. 505, Ber. S. 545) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - b. Folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 1 des Bremischen Spielhallengesetzes.“
2. Nach § 2 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Rauchen ist verboten auf öffentlich und temporär öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 7 Satz 1 wird die Nummer 4 wie folgt neu gefasst:

„4. in der Gaststätte werden keine oder nur einfach zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle als untergeordnete Nebenleistung verabreicht und“.
 - b. Absatz 8 wird aufgehoben.
 - c. Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden Absätze 8 und 9.
4. In § 5 Satz 1 Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8“ die Wörter: „oder der Spielhalle oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nummer 11“ eingefügt.
 5. In § 6 Absatz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „vorliegen“ die Wörter „oder in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nummer 11“ eingefügt.
 6. § 7 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Juli 2018 außer Kraft.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Winfried Brumma, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Doris Hoch, Dr. Matthias Güldner
und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN